

NR. 950 | 15. JANUAR 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of
Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen**

vom 11. Januar 2013

Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
VOM 11.01.2013

Gem. § 2, Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30. 10. 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 10. 2009 (GV. NW. S. 516) und des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. 05. 2009, veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Fächer
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Fachwissenschaftliche Studien
- § 9 Fachdidaktische Studien
- § 10 Bildungswissenschaften
- § 11 Praxissemester
- § 12 Modularisierung des Studiums
- § 13 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

II. Prüfung

- § 14 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)
- § 15 Prüferinnen und Prüfer
- § 16 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachteilsausgleich
- § 18 Master-Prüfung
- § 19 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten
- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums

- § 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 26 Zeugnis und Urkunde
- § 27 Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Geltungsbereich
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

Studium

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des Studiengangs „Master of Education“ hat das Ziel, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche Studien und schulpraktische Ausbildungselemente so aufeinander zu beziehen, dass die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht wird.
- (2) Das Studium in den beiden gewählten Unterrichtsfächern und in Bildungswissenschaften soll in Verbindung mit den schulpraktischen Ausbildungselementen das notwendige Basiswissen für das spätere Berufsfeld und für den Unterricht in den gewählten Fächern vermitteln.
- (3) Das Studium soll die Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Sachthemen und Anforderungen des Berufsfelds Schule sowie des Unterrichts als den Kernbereichen professioneller Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern entwickeln.
- (4) Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildungselemente sollen insgesamt zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Unterricht in den Fächern, auf die fachübergreifenden pädagogischen Handlungsdimensionen sowie auf die Entwicklung der Schule als Institution führen.
- (5) Durch das Praxissemester sollen darüber hinaus berufsrelevante praktische Kompetenzen forschungsbasiert gefördert und erprobt werden.

§ 2 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen.

§ 3 Fächer

- (1) Im Master-Studium können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden:
 - Biologie
 - Chemie

Chinesisch*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religionslehre
Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Japanisch*
Katholische Religionslehre
Latein
Mathematik
Pädagogik
Philosophie/Praktische Philosophie
Physik
Russisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften)
Spanisch
Sport

- (1) Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch als Kernfach zu wählen. Ein Kernfach kann durch ein anderes Fach nach Abs. 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studienganges studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.

* erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt

- (2) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte [Credit Points (CP) gemäß § 13] erreicht wurden. Die Summe setzt sich gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Ordnung für das Praxissemester zusammen aus je 29 CP für das Studium und die Prüfungsleistungen in den beiden Fächern, die sich gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile verteilen; 20 CP in Bildungswissenschaften; 25 CP für das Praxissemester sowie 17 CP für die Master-Arbeit.

§ 5 Zulassung

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) für die gewählten Fächer den Grad eines sechssemestrigen Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt.
- (2) Außerdem kann eine Zulassung zum Studium des „Master of Education“ erfolgen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des vorgelegten Studienabschlusses ausländischer Hochschulen mit dem 2-Fach-Bachelor of Arts der Ruhr-Universität festgestellt und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt werden.
- (3) Für die Zulassung zum Studium des „Master of Education“ sind darüber hinaus nachzuweisen
1. die Absolvierung eines mindestens einmonatigen schulischen Orientierungspraktikums
 2. sowie eines mindestens einmonatigen Berufsfeldpraktikums
 3. Studien Bildungswissenschaften im Umfang von 9 CP, in denen Elemente über grundlegende bildungs-, entwicklungs- und sozialisationstheoretischer Voraussetzungen schulischer Erziehung und schulischen Unterrichts sowie über Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbilder enthalten sind
 4. Studien in „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ oder vergleichbarer Studien im Umfang von 6 CP
 5. eine obligatorische Beratung in beiden Fächern und in Bildungswissenschaften nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen.

Weiterhin sind für die Zulassung zum Studium in den modernen Fremdsprachen ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt und für das Fach Sport die erfolgreichen fachpraktischen Prüfungsleistungen gem. LABG 2009 nachzuweisen. Spezielle Zulassungskriterien (bspw. Sprachnachweise) können in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

- (4) Eine Zulassung mit Auflagen ist nur möglich, wenn die Auflagen einen Umfang von 30 CP nicht überschreiten. Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht anders geregelt, ist der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit zu erbringen.
- (5) Feststellungen gem. Abs. 1 und 2 trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ (vgl. § 14) in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der betreffenden Fakultäten. Auflagen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultäten auf der Grundlage der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Bei Widersprüchen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

- (6) Wer bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an einer Hochschule im Geltungsbereich des GG oder eine Abschlussprüfung eines dem Lehramtsstudiengang verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat, kann nicht zum Studium des „Master of Education“ zugelassen werden.
- (7) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.
- (8) Im Rahmen von Erweiterungsstudiengängen, die zur Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach führen, werden Zulassung und Prüfung in einer eigenen Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Lehramtsstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des GG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des GG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des GG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Master of Education“ der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschule auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze entsprechend.
- (5) Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen durch die jeweils für das fragliche Fach zuständige Fakultät. Zuständig für Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gemäß § 14, Abs. 9.

- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus dem viersemestrigen Master-Studium, das mit der Master-Prüfung beendet wird.
- (2) Der Studiengang umfasst Studien in den beiden Unterrichtsfächern nach § 3 dieser Ordnung sowie in Bildungswissenschaften. Das Studium der Unterrichtsfächer besteht aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilen gemäß § 4. Ergänzt werden diese Studien durch das Praxissemester (vgl. § 11).
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften im Rahmen des „Master of Education“ wird in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 8 Fachwissenschaftliche Studien

- (1) Die fachwissenschaftlichen Studien im Master-Studium setzen das Fachstudium des Bachelor-Studiums fort und haben das Ziel, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen in den gewählten Studienfächern zu vermitteln.
- (2) Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fachwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplan zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen der Sekundarstufe I und II zu berücksichtigen.

§ 9 Fachdidaktische Studien

- (1) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der Schule. Es geht dabei um die
 1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen.
- (2) Die fachdidaktischen Studien umfassen auch vor- und nachbereitende sowie begleitende Veranstaltungen zum Praxissemester und haben einen Umfang von mindestens 15 CP pro Unterrichtsfach.

§ 10 Bildungswissenschaften

- (1) Das Studium der Bildungswissenschaften hat das Ziel, die Studierenden in ein fachübergreifendes schul- und unterrichtsbezogenes Wissen auf der Basis eines Kerncurriculums einzuführen.
- (2) Weiterhin werden wissenschaftliche Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit über die Institution Schule, ihre gesellschaftlichen Funktionen, die daraus resultierenden Problemlagen, Konflikte und konkurrierende Problemlösungsstrategien vermittelt.
- (3) Hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern werden die Studierenden mit Methoden der Unterrichtsanalyse und Theorien der Unterrichtsplanung und dabei insbesondere mit der Bedeutung empirischer Unterrichtsforschung vertraut gemacht. Die Studierenden eignen sich ansatzweise deren Methoden in Grundzügen an.

§ 11 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester zielt auf die Vermittlung der Fähigkeiten,
 1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft zu planen, durchzuführen und zu reflektieren
 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren
 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen
 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln
 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept aufzubauen
- (2) Studentinnen und Studenten des „Master of Education“ weisen schriftlich nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums, bezogen auf ein Schulhalbjahr, in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben.
- (3) Das Praxissemester wird durch fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Veranstaltungen vorbereitet und begleitet, die jeweils mindestens 2 CP umfassen. Ggf. finden nachbereitende Veranstaltungen statt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Die im Praxissemester in Form der Forschungsberichte erbrachten Studienleistungen werden gem. § 19, Abs. 5 in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen benotet.
- (5) Das Praxissemester findet in der Regel im dritten Semester des Masterstudiums statt.

§ 12 Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium im Master-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Lernziele der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel sechs bis zwölf CP und umfassen in der Regel maximal zwei Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 13 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

- (1) Zum Nachweis wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird in 60 Kreditpunkte pro Studienjahr (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Abs. 1 entspricht einem Credit Point (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) sowie einem Leistungspunkt (LP) nach LABG 2009, § 11, Abs. 4.

II. Prüfung

§ 14 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)

- (1) Die Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die mit mindestens einem Fach an der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer im Studiengang „Master of Education“ beteiligt sind, bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ (GPA-M. Ed.). Dieser Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist ein beschließender Ausschuss. Die Mitglieder werden von den Fakultätsräten benannt.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie sieben weiteren ordnungsgemäßen Mitgliedern, von denen ein Mitglied das Fach Bildungswissenschaften vertreten muss. Die/der Dean der Professional School of Education ist von Amts wegen die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die/der stellvertretende Dean ist von Amts wegen die/der stellvertretende Vorsitzende. Drei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören ebenfalls der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die ordnungsgemäßen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind berechtigt, allen Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet in allen grundlegenden Fragen des Prüfungsverfahrens und der Anwendung der vorliegenden Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln befugt, soweit sie noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt sind. Er kann den am Studiengang „Master of Education“ beteiligten Fächern Änderungen der Prüfungsordnung vorschlagen.
- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen sowie in Härtefällen Entscheidungen über die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an die Fakultäten übertragen.
- (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen und über Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (10) Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten im Master-Studium.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer werden von dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ auf Vorschlag der Fakultätsräte der lehrerbildenden Fakultäten bestellt.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer in einer Modul-Abschlussprüfung kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“.
- (3) Hinsichtlich der Prüferinnen bzw. Prüfer haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.

- (4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Absatz 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.
- (5) Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (1) Die Termine der Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 19 werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Sie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang oder durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.
- (2) Die Meldung zu einer Modul-Abschlussprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn sie ohne triftige Gründe nicht erbracht werden.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine mündliche Modul-Abschlussprüfung oder Klausur gemäß § 19 ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes des oder der Studierenden. Erkennt der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. bei schriftlichen Prüfungen von der bzw. dem Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die

Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

§ 18 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit nach § 21, die nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben wird, und aus studienbegleitenden Prüfungen in Bildungswissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern. Bis zum Nachweis aller nach § 4 erforderlichen CP ist das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen.
- (2) Auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ können Master-Arbeiten auch im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Für die Zulassungsentscheidung zu einer Master-Arbeit im Fach Bildungswissenschaften ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ zuständig. Dieser kann seine Entscheidung an die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft delegieren. Sind für die Zulassung zur Master-Arbeit in Bildungswissenschaften Auflagen erforderlich, sollen diese den Umfang von 13 CP nicht überschreiten.
- (3) Bei endgültiger Bewertung mit „mangelhaft“ gem. § 23 der Master-Arbeit oder einer Prüfungsleistung gem. § 19 ist die Master-Prüfung nicht bestanden.

§ 19 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) In allen Modulen der Unterrichtsfächer und des Faches Bildungswissenschaften (vgl. § 12) werden benotete Prüfungen durchgeführt.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen legen wahlweise folgende Prüfungsformen fest:
 1. Modulabschlussprüfung zum Gesamtthema des Moduls: mindestens 30-minütige mündliche Prüfung oder mindestens 2-stündige Klausur oder Hausarbeit.
 2. Gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen mindestens eine der Modulabschlussprüfung gleichwertige herausgehobene Studienleistung, die dem Anforderungsniveau des Moduls entspricht (z. B. Hausarbeit, 2-stündige Klausur). Die herausgehobenen Studienleistungen müssen für das Anforderungsniveau und das Thema des Moduls insgesamt repräsentativ sein und werden gem. Abs. 3 gewichtet.
- (4) Die Note der Modulabschlussprüfung gem. Abs. 2 Nr. 1 geht zu mindestens 80 % in die Modulnote ein; 20 % der Modulnote können aus anderen im Modul erbrachten Leistungen stammen. Die Note der herausgehobenen Studienleistung gem. Abs. 2 Nr. 2 geht zu höchstens 60 % in die Modulnote ein; mindestens 40 % der Modulnote stammen aus anderen im Modul erbrachten Leistungen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

- (5) Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module gemäß § 23, Abs. 2 errechnet. Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein. Bestimmte Modulnoten können gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen besonders gewichtet werden.
- (6) Die Benotung der in den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters gemäß § 11, Abs. 4 in Form von Forschungsberichten erbrachten Studienleistungen gehen in die Note des jeweiligen fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Moduls gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen ein.
- (7) Bei Nicht-Bestehen von benoteten Prüfungen gem. Abs. 1 und 2 ist eine zweimalige Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungen in Härtefällen werden auf Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ nach pflichtgemäßen Ermessen zugelassen. Entscheidungen über Härtefälle können an die Fakultäten delegiert werden.

§ 20 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang in den gewählten Unterrichtsfächern eingeschrieben ist
 2. im Master-Studium mindestens 15 CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach erreicht hat; wird die Arbeit in Bildungswissenschaften geschrieben, sind 12 CP nachzuweisen
 3. das Praxissemester absolviert hat (vgl. § 11, Abs. 2).
 4. Sind bei der Zulassung zum Master-Studium gem. § 5 Abs. 2 und 4 ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Unterrichtsfach bzw. ob im Fach Bildungswissenschaften die Master-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. die Immatrikulationsbescheinigung
 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach bzw. in Bildungswissenschaften
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Die Zulassung zur Master-Arbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Abschlussprüfung in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss „Master of Education“ hat zugestimmt.

§ 21 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann sich auch auf die Praxisstudien beziehen. Die Aufgabenstellung ist so zu bemessen, dass die Arbeitsaufgabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden 17 CP zu bewältigen ist. Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 170.000 Zeichen nicht überschreiten.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 15, Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 22, Abs. 2 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Master-Arbeit kann nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 für jede Kandidatin bzw. Kandidaten erfüllt sind.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. Bei empirischer oder experimenteller Themenstellung kann die Bearbeitungszeit fünf Monate betragen, sofern der Arbeitsaufwand von 17 CP nicht überschritten wird. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung von bis zu weiteren zwei Monaten möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Erkennt er die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsarbeit und Pflege von Angehörigen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit verlängert werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschrei-

tet die Krankheitsdauer vier Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss. Über Einzelfälle wird im Prüfungsausschuss entschieden.

- (7) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine entsprechende Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (8) Die Master-Arbeit kann bei mangelhafter Bewertung mit einer neuen Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 21, Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Legt das Thema der Master-Arbeit eine andere als die erwähnte Form nahe, so ist dies auf Antrag möglich. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 23, Abs. 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachter/innen zu begutachten und zu bewerten. Der/die Erstgutachter/in muss ein/e Hochschullehrer/in sein. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23, Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23, Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15, Abs. 1 festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit eine Note aus Einzelnoten gebildet wurde, errechnet sich diese Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird eine Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

Bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	mangelhaft

(3) Für Bildungswissenschaften und für jedes der beiden Unterrichtsfächer wird eine Fachnote gebildet, in die die einzelnen Modulnoten eingehen (vgl. § 19, Abs. 4). Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums

(1) Die Gesamtnote des Master-Studiums setzt sich wie folgt zusammen: die Master-Arbeit 25 %, die Fachnote des ersten Faches 25 %, die Fachnote des zweiten Faches 25 % und die Fachnote Bildungswissenschaften 25 %.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

bis 1,55	sehr gut
über 1,55 bis 2,55	gut
über 2,55 bis 3,55	befriedigend
über 3,55 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	mangelhaft

- (3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften gem. § 10 mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Noten für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11, Abs. 7 LABG sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ die Spezifizierung „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ aus. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss „Master of Education“ in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 26 Zeugnis und Urkunde

Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden von der oder dem Dean der Professional School of Education unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Master-Studiums. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss „Master of Education“ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden aller die Rücknahme rechtfertigenden Umstände ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und sind die Master-Urkunde sowie das Master-Zeugnis einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ablegen der Modulabschlussprüfungen bzw. der Master-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

§ 30 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2015/2016 erstmalig das Studium im Rahmen des „Master of Education“ aufnehmen.
- (2) Das Studium des „Master of Education“ nach dieser Ordnung kann ab dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen werden.
- (3) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung das Studium im Rahmen des „Master of Education“ aufgenommen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Wechsel ist unwiderprüflich.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board der Professional School of Education vom 14. 02. 2012. und der im Master of Education beteiligten Fakultäten:
 - Evangelisch-Theologische Fakultät vom 18. 04. 2012
 - Katholisch-Theologische Fakultät vom 11. 04. 2012
 - Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 02. 05. 2012
 - Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 16. 05. 2012
 - Fakultät für Philologie vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Sozialwissenschaft vom 11. 04. 2012
 - Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Sportwissenschaft vom 11. 04. 2012
 - Fakultät für Mathematik vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Physik und Astronomie vom 25. 04. 2012
 - Fakultät für Geowissenschaften vom 18. 04. 2012
 - Fakultät für Chemie und Biochemie vom 20. 06. 2012
 - Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 24. 04. 2012

Bochum, den 11.01.2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Bildungswissenschaften

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung des Instituts für Erziehungswissenschaft, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Pflichtbereich		
Modul B 2: Merkmale, Organisationsformen und Problembereiche institutionalisierten schulischen Lernens (Insgesamt 8 CP)	Teil 1: Theorien der Schule (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Teil 2: Bildungssystem der BRD (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Modulabschlussprüfung	2
Modul B 3: Erforschung, Planung und Evaluation von Unterricht: Begleitseminar zum Praxissemester (Insgesamt 12 CP)	Teil 1: Allgemeine Didaktik/Unterrichtsplanung (Hauptseminar)	4
	Teil 2: Unterrichtsforschung/Unterrichtsanalyse (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Teil 3: Diagnostik (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Modulabschlussprüfung	2
Wahlpflichtbereich*		
A 4: Bildung und Gesellschaft (Insgesamt 8 CP)	Teil 1: Vorlesung nach Wahl des Moduls	2
	Teil 2: Vorlesung nach Wahl des Moduls	2
	Teil 3: Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2
	Modulabschlussprüfung	2

* Ein Modul ist zu wählen. Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Pädagogik gilt: Wahl eines Moduls, das nicht bereits im Bachelor studiert wurde.

Modul		CP
A 5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik	s. o.	s. o.
A 6: Lehren und Lernen	s. o.	s. o.
Gesamt: 28 CP (inklusive 8 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In den Bildungswissenschaften wird im Modul B 2 eine Modulabschlussprüfung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung absolviert, die von zwei Prüfer(inne)n abgenommen wird.

Die Modulabschlussprüfung im Modul B 3 besteht in einem Forschungsbericht zum Praxissemester. Im Wahlpflichtmodul (A 4/5/6) wird die Modulabschlussprüfung in Form einer zwei-stündigen Klausur abgelegt.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Modulteile bestanden worden sind und die benotete Modulabschlussprüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Noten der Modulabschlussprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Noten für das Modul B 2 und für das Wahlpflichtmodul (A 4/5/6) gehen mit jeweils 30 % in die Fachnote ein. Die Note für das Modul B 3 geht mit 40 % in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Hauptseminar zu B 3, Teil 1 (Allgemeine Didaktik/Unterrichtsplanung) dient der Vorbereitung auf das Praxissemester, während ein Hauptseminar zu Teil 2 (Unterrichtsforschung/Unterrichtsanalyse) oder zu Teil 3 (Diagnostik) als Begleitveranstaltung für das Praxissemester verpflichtend ist, die mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten. Über die Teilnahme am Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
1	Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul: 1 Aufbau- oder Spezialmodul schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung	12 10 2
2	Modul allgemeine Fachdidaktik: Einführung in die Didaktik der Biologie Begleitseminar zum Praxissemester Schülerexperimente Biologie Medieneinsatz im Biologieunterricht Exkursionen für Lehramtskandidat(inn)en schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung	13 3 2 2 2 2 2
3	Modul spezielle Fachdidaktik: 1 Modul aus dem Lehrangebot der speziellen Biologiedidaktik	4 4
4	Wahlpflichtmodul: 1 Modul aus dem Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs der Fa- kultät für Biologie und Biotechnologie	2 2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul und das Modul Allgemeine Fachdidaktik schließen jeweils mit einer Modulabschlussprüfung ab. Eine dieser Modulabschlussprüfungen muss in Form einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgelegt werden, die andere in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung.

Die Note des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls wird zu 100 % aus der Note der Modulabschlussprüfung gebildet.

Die Note des Moduls Allgemeine Fachdidaktik wird zu 80 % aus der Note der Modulabschlussprüfung und zu 20 % aus den benoteten Leistungen in den Veranstaltungen „Einführung in die Didaktik der Biologie“, „Begleitseminar zum Praxissemester“, „Schülerexperimente“ und „Medieneinsatz im Biologieunterricht“ (zu jeweils 5 %) gebildet.

Das Modul ‚Spezielle Fachdidaktik‘ und das Wahlpflichtmodul werden mit Prüfungen gemäß § 19 abgeschlossen, die in den Modulbeschreibungen spezifiziert werden.

Die Fachnote Biologie setzt sich in folgender Gewichtung zusammen: Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul zu 40 %, Modul Allgemeine Fachdidaktik zu 40 %, Modul Spezielle Fachdidaktik zu 14% und Wahlpflichtmodul zu 6%.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird durch die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ vorbereitet und durch das „Begleitseminar zum Praxissemester“ begleitet.

Die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ ist vor der Teilnahme am Praxissemester zu besuchen. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen „Medieneinsatz im Biologieunterricht“ und „Schülerexperimente Biologie“ ebenfalls vor dem Praxissemester zu besuchen.

Im Rahmen des Begleitseminars werden die Studierenden bei der Durchführung eines fachbezogenen Studienprojekts angeleitet. Dieses ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren, welcher als benotete Leistung in die Modulnote eingeht.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Chemie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M. Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bestätigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich	Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich I (Vorlesung + Seminar)	4
	Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich II (Vorlesung + Seminar)	4
	Fachwissenschaftliches Vertiefungspraktikum	6
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	Didaktik der Chemie (Vorlesung)	3
	Medien im Chemieunterricht (Seminar)	2
	Chemische Schulexperimente (Seminar + Praktikum)	4
Modul 3: Erwerb von Vermittlungskompetenz	Das Schülerlabor als außerschulischer Lernort (Seminar + Praktikum)	5
	Unterrichtsanalyse und Unterrichtsplanung (Vorbereitung Praxissemester) (Seminar)	1
	Begleitseminar zum Praxissemester (Seminar)	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 (Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich) findet zu den beiden Vorlesungen (I und II) jeweils eine zweistündige Klausur statt. Die Noten der beiden Klausuren werden zu gleichen Teilen zur Modulnote verrechnet.

In Modul 2 findet zur Vorlesung „Didaktik der Chemie“ und zum Seminar „Medien im Chemieunterricht“ eine gemeinsame zweistündige Klausur statt. Zum Seminar „Chemische Schulexperimente“ wird eine zwanzigminütige mündliche Prüfung abgehalten. Die Note der Klausur geht mit 60 %, die Note der mündlichen Prüfung mit 40 % in die Modulnote ein.

In Modul 3 findet eine das Modul umfassende mündliche Modulabschlussprüfung von 30 bis max. 45-minütiger Dauer statt. Die Note dieser mündlichen Prüfung fließt zu 80 % in die Modulnote ein. Die restlichen 20 % der Modulnote resultieren aus der Note des Forschungsberichtes, der im Rahmen des Praxissemesters erstellt wird (vgl. Punkt 4).

Die Noten der drei Module gehen zu gleichen Teilen in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Der fachspezifische Anteil des Praxissemesters wird durch je ein fachspezifisches Seminar vorbereitet und begleitet. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 3 ist das erfolgreich absolvierte Modul 2 (Leistungsnachweise) Voraussetzung.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Chinesisch^{*}

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Studienfachberaterin bzw. einen Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a. Kenntnisse des Klassischen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls CS-5 ‚Klassisches Chinesisch‘
- b. Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls CS-3 ‚Modernes Chinesisch Mittelstufe‘

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
CS-6 Sprachausbildung	Modernes Chinesisch V (Mündliche Kommunikation)	3
	Modernes Chinesisch V (Handelskorrespondenz <i>bzw.</i> Handschriftliche Kommunikation)	3
	Gesamt:	6
CM-5 Fachwissenschaft	Seminar Vormodernes China	3
	Seminar Modernes China	3
	Hausarbeit	2
Gesamt:	8	
CM-6 Fachdidaktik	Grundlagenseminar I	4
	Grundlagenseminar II	4
	Modulabschlussprüfung	2
Gesamt:	10	

^{*} Erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt

Modul		CP
CM-7 Praxissemester	Vorbereitung Praxissemester	3
	Begleitung Praxissemester	3
	Forschungsbericht	1
		Gesamt: 7
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul *Sprachausbildung* finden als herausgehobene Studienleistungen zwei Abschlussklausuren zu den beiden Modulveranstaltungen statt. Die Noten der Klausuren gehen zu jeweils 30 % in die Modulnote ein. Jeweils 20 % der Modulnote setzen sich aus den Noten der beiden Modulveranstaltungen zusammen.

Im Modul *Fachwissenschaft* wird als herausgehobene Studienleistung eine Hausarbeit zu einem der beiden Seminare verfasst. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Hausarbeit 40 %; Noten der beiden Modulveranstaltungen jeweils 30 %

Im Modul *Fachdidaktik* findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Modulabschlussprüfung 80 %; Noten der beiden Modulveranstaltungen jeweils 10 %.

Im Modul *Praxissemester* wird als herausgehobene Studienleistung ein Forschungsbericht angefertigt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Forschungsbericht 50 %; Note des Vorbereitungsseminars 50 %.

In die Fachnote gehen alle Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit 6 Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden.

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Deutsch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in der Regel in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung.

Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Literatur und Medien im Deutschunterricht (Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik)	Vorlesung: Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik	2
	Hauptseminar: Literaturdidaktik ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	3 4
	Dieses Modul beginnt jedes Semester	4
	oder	
	Hauptseminar: Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik (ggf. mit mediävistischer Ausrichtung) ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	4 4
	Gesamt: 9 CP ohne Prüfungs- leistungen	
Sprachreflexion im Deutschunterricht (Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik)	Vorlesung: Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik	2
	Hauptseminar: Sprachdidaktik ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	3 4
	Dieses Modul beginnt immer im Wintersemester	1
	Veranstaltung: Sprachwissenschaft*	
	Gesamt: 6 CP ohne Prüfungs- leistungen	

* ggf. mit mediävistischer Ausrichtung, sofern diese nicht im Modul 2 erfolgt.

* ggf. mit sprachgeschichtlicher/mediävistischer Ausrichtung, sofern diese nicht im Modul 1 erfolgt. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer Ausrichtung besucht werden.

Modul		CP
Mündliche und schriftliche Kommunikation im Deutschunterricht (Literatur- und Sprachwissenschaft und ihre Didaktik)	Vorlesung: Literatur- und Sprachwissenschaft/Literatur- und Sprachdidaktik	2
	Hauptseminar: Fachdidaktik (wahlweise mit dem fachdidaktischen Schwerpunkt Schreiben oder Gesprächserziehung) Ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	3
		4
	Dieses Modul beginnt immer im Sommersemester	Fachwissenschaftliche Übung ‚Sprechen‘
Fachwissenschaftliche Übung ‚Schreiben‘		1
		Gesamt: 7 CP ohne Prüfungsleistungen
	Prüfungsleistung Modulabschlussprüfung	2
	Forschungsbericht zum Praxissemester	3
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In jedem Modul findet eine Modulabschlussprüfung statt.

In einem der Module wird eine schriftliche Hausarbeit als Modulabschlussprüfung geschrieben (50.000 bis 60.000 Zeichen). Ein weiteres Modul ist Gegenstand einer mündlichen Modulabschlussprüfung.

Die mündliche Modulabschlussprüfung dauert 40 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden durchgeführt, von denen eine bzw. einer fachdidaktisch ausgewiesen sein muss. Die Note dieser Modulabschlussprüfung wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen.

Die schriftliche Hausarbeit wird in einem fachdidaktischen Hauptseminar (im Modul 1 wahlweise auch in dem Hauptseminar Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) geschrieben. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Note dieser Hausarbeit wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen. Die schriftliche Hausarbeit behandelt fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen.

Die Modulabschlussprüfung zum dritten das Praxissemester vorbereitende und begleitende Modul besteht in einem Forschungsbericht (25.000 bis 30.000 Zeichen) zum Praxissemester. Die Note dieser Modulabschlussprüfung wird als Modulnote übernommen (vgl. hierzu 4).

Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den drei Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Ein fachdidaktisches Hauptseminar aus einem der drei Module muss vor Beginn des Praxissemesters vorbereitend besucht werden. Ein fachdidaktisches Hauptseminar aus einem der weiteren beiden Module dient der Begleitung des Praxissemesters.

Das Begleitseminar zum Praxissemester schließt mit einem Forschungsbericht ab, der nur in Einzelarbeit erbracht werden kann.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Englisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Englisch durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliches Modul	Vorlesung	3
	Übung I	3
	Übung II	3
	Modulabschlussprüfung	1
Modul Fremdsprachenausbildung	Übung <i>Grammatik oder Übersetzung</i>	2
	Übung <i>Communication MM</i>	2
Modul Fremdsprachendidaktik I – Grundlagen	Seminar <i>Grundlagen der Sprachdidaktik</i>	4
	Seminar <i>Grundlagen der Textdidaktik</i>	4
Modul Fremdsprachendidaktik II - Praxis und Vertiefung	<i>Begleitseminar zum Praxissemester (mit abschließendem Forschungsbericht)</i>	4
	<i>Vertiefungsseminar und Hausarbeit</i>	3
		2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Die Modulabschlussprüfung zum *fachwissenschaftlichen Modul* wird als 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfung wird von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Sie wird in angemessenem Umfang in englischer Sprache durchgeführt.

Die Note dieser Modulabschlussprüfung geht mit 80 % und die Noten der vorher in den Modulveranstaltungen erbrachten Leistungen im Verhältnis ihrer CP mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein.

Die Module ‚Fremdsprachenausbildung‘ und ‚Fremdsprachendidaktik I – Grundlagen‘ werden mit Prüfungen gemäß § 19 abgeschlossen, die in den Modulbeschreibungen spezifiziert werden.

Im Modul *Fremdsprachendidaktik II* gehen die Note der im *Vertiefungsseminar* erbrachten Hausarbeit und die Note des Forschungsberichts aus dem Begleitseminar zum Praxissemester zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

In die Fachnote gehen die vier Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fremdsprachendidaktik I (*Grundlagen der Sprachdidaktik* und *Grundlagen der Textdidaktik*; 7 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* (4 CP) bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Evangelische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des Master of Education-Studienganges werden durch Angehörige des Lehrstuhls Praktische Theologie (Religionspädagogik) durchgeführt. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum bis zur Anmeldung zu den Veranstaltungen in Modul 2 nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1 Religionspädagogik und -didaktik	2 Kurse sind zu wählen	4
	Hausarbeit	2
	oder	
	Religionspädagogische Abhandlung oder mündliche Modulabschlussprüfung	1 1
Modul 2 Angewandte Religionspädagogik und -didaktik	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	2
	Fachwissenschaftliches Seminar	2
	Begleitseminar mit Forschungsbericht	2
Modul 3 Exemplarische Inhalte Evangelischer Religionslehre	Fachdidaktisches Seminar	3
	Fachdidaktisches Seminar	2
	3 fachwissenschaftliche Seminare	6
	Hausarbeit	2
	oder	
Religionspädagogische Abhandlung oder mündliche Modulabschlussprüfung	1 1	
Modul 4 (Wahlbereich) A: Religiöse Vielfalt B: Ethische Urteilsbildung	Fachdidaktisches Seminar	2
	Fachwissenschaftliches Veranstaltung	2
	Religionsdidaktische Abhandlung oder Hausarbeit oder	1 2
	mündliche Modulabschlussprüfung	1
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In den Modulen 1, 3 und 4 finden nach Wahl des/der Studierenden folgende Prüfungsleistungen statt: schriftliche Hausarbeit (40.000 bis 50.000 Zeichen; Bearbeitungsdauer max. 4 Wochen) oder religionspädagogische Abhandlung (Modul 1 und Modul 3) bzw. religionsdidaktische Abhandlung (Modul 4; hier auch als Gruppenarbeit möglich) oder 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung, die von zwei Prüfenden (davon ein/e fachdidaktisch ausgewiesene/r Prüfer/in) abgenommen wird. Hierbei legen die Studierenden mit Ihrer Anmeldung zu Prüfung bzw. zur herausgehobenen Studienleistung verbindlich fest, welches Modul sie mit welcher Prüfungsleistung abschließen.

In Modul 2 ist als herausgehobene Studienleistung gemäß § 19, Abs. 2 auf der Basis eines Unterrichts Entwurfes ein Unterrichtsprojekt durchzuführen, das in Form eines benoteten Berichtes dokumentiert wird.

Die herausgehobenen Studienleistungen gehen zu 60 % in die Modulnote ein, die restlichen 40 % ergeben sich aus den nach Kreditpunkten gewichteten Noten von Leistungen in den Modulveranstaltungen.

Die mündliche Modulabschlussprüfung geht zu 80 % in die Modulnote ein. 20 % der Modulnote können sich aus den nach Kreditpunkten gewichteten Noten von Leistungen in den Modulveranstaltungen ergeben.

Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module berechnet. Die Noten der Module mit schriftlicher Hausarbeit bzw. mit mündlicher Modulabschlussprüfung werden zu je 30 % gewichtet. Die Noten der verbleibenden Module werden zu je 20 % gewichtet.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet und durch eine weitere fachdidaktische Veranstaltung begleitet (beide aus Modul 2), die an eine vorhergehende fachwissenschaftliche Veranstaltung anschließt.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Französisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachen-ausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3 2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2
		2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulabschlussprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfungsnote geht zu 80 % und die Note der in diesem Modul erbrachten und mit 4 CP kreditierten Leistungen (Seminar mit Hausarbeit) mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein. In den Modulen Fremdsprachenausbildung und Fachdidaktik I finden Prüfungsleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Modulnoten errechnen sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Prüfungsleistungen.

Im Modul Fachdidaktik II geht die Note des Forschungsberichts und die der Hausarbeit im Vertiefungsseminar zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul Fachwissenschaftliche Methodiken geht zu 30%, das Modul Fremdsprachenausbildung geht zu 15%, das Modul Fachdidaktik I (Grundlagen) geht zu 25% und das Modul Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung) geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fachdidaktik I (*Grundlagen*; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in französischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Geographie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Geographie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul I „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“	Teil 1: Mensch und Umwelt Teil 2: Stadt- und Regionalentwicklung	10
Modul II „Raumbegegnung und Raumvermittlung“ (Wahlpflichtmodul)	Teil 1: Grundlagen der Raumbegegnung und Raumvermittlung Teil 2: Exkursion	4
Modul III* „Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“	Teil 1: Einführung in die Geographiedidaktik Teil 2: Fachdidaktische Schwerpunkte Teil 3: Aktuelle fachdidaktische Positionen	13
Modul IV* „Unterrichtsplanung und -forschung“	Teil 1: Planung und Entwicklung von Geographieunterricht Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Die einzelnen Bestandteile der Module III und IV („Grundlagen und Positionen der Geographiedidaktik“ und „Unterrichtsplanung und -forschung“) sind aufeinander folgend zu studieren.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) sind eine herausgehobene Studienleistung (z. B. Klausur und/oder schriftliche Hausarbeit) und mindestens eine weitere benotete Studienleistung (z. B. Präsentation und/oder Referat) zu erbringen.

Im Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) sind zwei herausgehobene Studienleistungen (Vortrag und Dokumentation) zu erbringen.

Im Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) wird die Modulabschlussprüfung in Form einer mindestens 30- und maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung vorgenommen. Diese wird mit 2 CP kreditiert.

Im Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) sind eine herausgehobene Studienleistung (z. B. schriftliche Hausarbeit) und mindestens eine weitere benotete Studienleistung (z. B. Präsentation) zu erbringen.

Die Note für das Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) ergibt sich zu 50 % aus der Note der herausgehobenen Studienleistung und zu 50 % aus der Note der weiteren benoteten Studienleistung.

Die Note für das Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) errechnet sich zu je 50 % aus den Noten der beiden herausgehobenen Studienleistungen.

Die Note für die Modulabschlussprüfung im Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) geht mit einer Gewichtung von 80 % in die Modulnote ein. Die restlichen 20 % ergeben sich aus den Noten weiterer im Modul erbrachter Studienleistungen.

Die Note für das Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) ergibt sich zu 50 % aus der Note der herausgehobenen Studienleistung und zu 50 % aus der Note der weiteren benoteten Studienleistung.

Die Fachnote wird aus den gewichteten Noten der einzelnen Module errechnet. Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein:

Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“)	zu 40 %
Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“)	zu 10 %
Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“)	zu 40 %
Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“)	zu 10 %

Die Benotung aus der Begleitveranstaltung des Praxissemesters (Modul IV „Unterrichtsplanung und -forschung, Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen“) geht in die Note des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgt im Fach Geographie im Rahmen des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“). Das Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ dient zur Vorbereitung auf das Praxissemester. Das Seminar „Unterrichten und forschend Lernen“ findet begleitend zum Praxissemester statt.

Für die Teilnahme am Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ (Modul IV: „Unterrichtsplanung und -forschung“, Teil 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Teilen 1 und 2 des Moduls III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) erforderlich.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Geschichte

1) Zulassung (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums im Unterrichtsfach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einem oder einer zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Geschichtsdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden. Über die Teilnahme an diesem Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Master-Studium sind die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, und das Latein erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass der Nachweis über eine der erforderlichen Fremdsprachen (außer für Englisch) oder über das Latein bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Modul X vorgelegt wird.

Für die Zulassung ist weiterhin ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung im Modul 4 des Bochumer Bachelorstudiengangs ‚Geschichte‘ im Umfang von 2 CP oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung notwendig. Diese thematisiert die Arbeit geschichtsvermittelnder Institutionen ebenso wie geschichtsdidaktische Aspekte mit konkreten Lehr-Lern-Bezügen. Kann diese oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, eine entsprechende Leistung bis zur Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung im Fach Geschichte nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Das Lehrangebot im M. Ed. Geschichte ist modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Sie bestehen aus jeweils einem fachwissenschaftlichen und mindestens einem geschichtsdidaktischen Element und umfassen die Module IX, X und XI.

Das Studium für das Unterrichtsfach Geschichte in der Master-Stufe umfasst 14 SWS. Davon entfallen 6 auf die fachwissenschaftlichen und 8 auf die fachdidaktischen Studien. Die Master-Stufe erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt 3 „gemischte“ Module zu absolvieren und 31 CP (incl. 2 CP für das Begleitseminar Praxissemester) zu erbringen sind. 16 CP entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 13 CP auf die fachdidaktischen Studien. Auf das Begleitseminar Praxissemester entfallen 2 CP.

In den fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen IX und X zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte setzen: ein Studienschwerpunkt muss in der Neuzeit liegen, ein weiterer Studienschwerpunkt muss in der Alten Geschichte oder in der Mittelalterlichen Geschichte gesetzt werden. Innerhalb der Epochen können Schwerpunkte gebildet werden, die sich an den im Historischen Institut vertretenen regionalen und systematischen Differenzierungen (gem. Studienordnung für den gestuften Bachelor-/Masterstudiengang im Fach Geschichte) orientieren.

Für die fachdidaktischen Studien wird eine exemplarische Einführung in die Didaktik des Faches Geschichte im Umfang von 2 CP aus dem Bachelorstudium Geschichte angerechnet (vgl. oben § 1 Abs. 3). Im Masterstudium umfassen sie die didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände.

Im Vorbereitungsseminar Praxissemester sollen praktische Probleme des Lehrens und Lernens von Geschichte im Unterricht thematisiert und Strategien für die Beobachtung, Analyse und Planung des Geschichtsunterrichts erarbeitet werden.

Masterstudium im Unterrichtsfach Geschichte		
Modul		CP
Modul IX	Einführungsseminar Fachdidaktik	5
	Hauptseminar zur Alten Geschichte (AG)/ Mittelalterlichen Geschichte (MA) oder Neuzeit (NZ)	8
Modul X	Vertiefungsseminar Fachdidaktik	5
	Oberseminar (AG/MA oder NZ)	5
Modul XI	Übung für Fortgeschrittene (AG/MA oder NZ)	3
	Geschichtsdidaktisches Vorbereitungsseminar Praxissemester	3
	Geschichtsdidaktisches Begleitseminar Praxissemester	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

Die Module IX und X sind auf einander folgend zu absolvieren. In den Modulen IX und X müssen bei den fachwissenschaftlichen Studien zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte gesetzt werden: Einer muss in der NZ liegen, der andere entweder in der AG oder im MA.

Die Übung für Fortgeschrittene muss aus einem der beiden fachwissenschaftlichen Studienschwerpunkte gewählt und im 1. Mastersemester absolviert werden.

Das Vorbereitungsseminar Praxissemester muss im 2. Mastersemester parallel zu Modul X absolviert werden.

CP für ein Modul werden nur vergeben, wenn die Anforderungen aller zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfüllt sind. Die CP für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (vgl. § 13 Abs. 2 GPO-M.Ed.). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Unterrichtsfach Geschichte müssen studienbegleitende Prüfungen in allen Modulen abgelegt werden.

Im Modul IX müssen mündliche und schriftliche Leistungen im *Einführungsseminar Geschichtsdidaktik* und im *fachwissenschaftlichen Hauptseminar* erbracht werden. Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Einzelleistungen in den beiden Lehrveranstaltungen, die im Verhältnis 1:2 zugunsten des Hauptseminars gewichtet werden.

Die 10-seitige schriftliche Hausarbeit im Einführungsseminar Geschichtsdidaktik gilt als herausgehobene Studienleistung.

Im Modul X findet eine Modulabschlussprüfung als 45-minütige mündliche Prüfung statt. Geprüft werden jeweils zur Hälfte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die Prüfungsleistungen gehen zu jeweils 50 % in die Modulnote ein. Das Modul darf bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.

Im Modul XI müssen mündliche und schriftliche Leistungen in der Übung für Fortgeschrittene und im geschichtsdidaktischen *Vorbereitungseminar Praxissemester* erbracht werden. Im Rahmen des geschichtsdidaktischen *Begleitseminars zum Praxissemester* wird ein Forschungsbericht (Projekt Forschendes Studieren in der Schulpraxis) angefertigt. Diese gilt als herausgehobene Studienleistung. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen der drei Lehrveranstaltungen. Das Modul darf bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.

Im Unterrichtsfach Geschichte sind in den Modulen IX, X, XI alle hauptamtlich Lehrenden prüfungsberechtigt, die in diesen Modulen Lehrveranstaltungen durchführen.

In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Module IX und X zu je 40 % und die Note des Moduls XI zu 20% ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester ist mit dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls XI. Die Note für das fachdidaktische Begleitseminar ergibt sich aus der Note des Forschungsberichtes.

5) Master-Arbeit (vgl. § 20)

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Griechisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Die Bestimmungen der B.A.-Studienordnung Klassische Philologie (§ 1 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3), die den Nachweis von Sprachkenntnissen regeln, bleiben unberührt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts	Einführung in Theorie und Praxis der altsprachlichen Fachdidaktik	2
	Begleitseminar zum Praxissemester (inkl. Forschungsbericht)	2
	Seminar Textadaption	4
	Seminar Grammatik-Unterricht	4
Gesamt: 12		
A II: Literatur und Literaturdidaktik (fachdidaktische und fachwissenschaftliche Anteile)	Seminar Literatur-Unterricht	5
	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	5
Gesamt: 10		
LA III: Textverständnis und Interpretation	Vorlesung	2
	Lektüreübung	3
	Übersetzungsübung	2
	Modulabschlussprüfung	2
Gesamt: 9		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

In die Modulnote der Module LA I und LA II gehen die herausgehobenen Studienleistungen folgender Lehrveranstaltungen gewichtet ein:

Modul LA I:

Begleitseminar zum Praxissemester 20 %; Herausgehobene Studienleistung: Forschungsbericht zu einer fachdidaktischen Forschungsaufgabe

Seminar Grammatik-Unterricht 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Seminar Textadaption 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Modul LA II:

Seminar Literatur-Unterricht 50 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Fachwissenschaftliches Hauptseminar 50 %; Herausgehobene Studienleistung: Hausarbeit

Das Modul LA III wird mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote.

(3) Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 25 %, Modul LA II 25 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I (ohne Begleitseminar) und LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden als Studienprojekt eine fachdidaktische Forschungsaufgabe durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einem Forschungsbericht zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil des Forschungsberichts.

Die Note des Forschungsberichtes geht zu 20 % in die Benotung des Moduls LA I ein.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Italienisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachenausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3 2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2
		2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulabschlussprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfungsnote geht zu 80 % und die Note der in diesem Modul erbrachten und mit 4 CP kreditierten Leistungen (Seminar mit Hausarbeit) mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein. In den Modulen Fremdsprachenausbildung und Fachdidaktik I finden Prüfungsleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Modulnoten errechnen sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Prüfungsleistungen.

Im Modul Fachdidaktik II geht die Note des Forschungsberichts und die der Hausarbeit im Vertiefungsseminar zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul Fachwissenschaftliche Methodiken geht zu 30%, das Modul Fremdsprachenausbildung geht zu 15%, das Modul Fachdidaktik I (Grundlagen) geht zu 25% und das Modul Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung) geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fachdidaktik I (*Grundlagen*; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in italienischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Japanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Studienfachberaterin bzw. einen Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung sind zudem folgende Studien nachzuweisen:

- a. Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelormoduls JB-2 ‚Grundlagen, Schwerpunkt Sprachwissenschaft‘
- b. Kenntnisse des Klassischen Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls JA-4 ‚Klassisches Japanisch‘
- c. Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelormoduls JA-3 ‚Japanisch Oberstufe‘
- d. Kenntnisse der Morphosyntax des Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls JA-2 ‚Japanisch Mittelstufe‘

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
JF-1 Sprachausbildung	Japanisch Oberstufe II (Textlektüre)	3
	Japanisch Oberstufe II (Aufsatz und Konversation)	3
	Gesamt:	6
JF-2 Fachwissenschaft	Sprachsystem oder Sprachgeschichte	5
	Japanische Geschichte I	2
	Modulabschlussprüfung	1
	Gesamt:	8
JP-1 Fachdidaktik	Grundlagen I	4
	Grundlagen II	4
	Modulabschlussprüfung	2
	Gesamt:	10

• Erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt

Modul		CP
JP-2 Praxissemester	Vorbereitung Praxissemester	3
	Begleitung Praxissemester	3
	<i>Forschungsbericht</i>	1
		Gesamt: 7
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul *Sprachausbildung* finden als herausgehobene Studienleistungen zwei Abschlussklausuren zu den beiden Modulveranstaltungen statt. Die Noten der Klausuren gehen zu jeweils 30 % in die Modulnote ein. Jeweils 20 % der Modulnote setzen sich aus den Noten der beiden Modulveranstaltungen zusammen.

Im Modul *Fachwissenschaft* findet eine 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung statt. Die Modulnote setzt sich wie folgt zusammen: Modulabschlussprüfung 80 %; Noten der beiden Teilveranstaltungen jeweils 10 %.

Im Modul *Fachdidaktik* findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Modulabschlussprüfung 80 %; Noten der beiden Modulveranstaltungen jeweils 10 %.

Im Modul *Praxissemester* wird als herausgehobene Studienleistung ein Forschungsbericht angefertigt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Forschungsbericht 50 %; Note des Vorbereitungsseminars 50 %.

In die Fachnote gehen alle Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 6)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit 6 Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden.

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Katholische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem sind für die Zulassung Nachweise über das Lateinum sowie über Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Module		CP
Pflichtbereich		
Modul A: Religiöses Lernen und religionsunterrichtliche Praxis	Grundlagen der Religionsdidaktik (Vorlesung oder Seminar)	4
	Religionsdidaktisches Seminar zum Modulthema	2
	Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praxissemesters	3
	Begleitung/Nachbereitung des Praxissemesters	2
		Gesamt: 11
Wahlpflichtbereich (zwei Module sind zu wählen)		
Modul B: Vom Gott Jesu Christi sprechen	Die Module B-E beinhalten jeweils 3 Veranstaltungen aus dem Bereich der Fachwissenschaften und 1 Veranstaltung aus dem Bereich der Fachdidaktik.	1. Wahlpflichtmodul mit 9 CP: Zwei fachwissenschaftliche Vorlesungen mit jeweils 1 CP Eine fachwissenschaftliche Vorlesung mit 2 CP Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) mit 2 CP Modulabschlussprüfung mit 3 CP 2. Wahlpflichtmodul mit 11 CP: Zwei fachwissenschaftliche Vorlesungen mit jeweils 1 CP Prüfung zu den zwei fachwissen-
Modul C: Wege und Formen des Christseins erkunden		
Modul D: Ethische und philosophische Fragestellungen diskutieren		
Modul E: Theologische Herausforderungen annehmen		

Module		CP
		schaftlichen Vorlesungen: 2 CP Ein fachwissenschaftliches Seminar mit 4 CP Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) mit 3 CP
		Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul A finden mehrere Teilprüfungen statt, aus denen sich die Modulnote ergibt: 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung im Falle der Vorlesung zu den Grundlagen der Religionsdidaktik bzw. Moderationsleistung und schriftliche Hausarbeit im Falle des Seminars zu den Grundlagen der Religionsdidaktik (40 %), Moderationsleistung mit schriftlichem Verlaufsplan in dem religionsdidaktischen Seminar (20 %) und Moderationsleistungen und schriftliche Reflexion mittels der „Fachdidaktischen Akte“ zum Praxissemester und den ihm direkt zugeordneten Veranstaltungen (40 %).

Wahlpflichtmodul mit 11 CP: Die beiden fachwissenschaftlichen Vorlesungen werden durch eine 90-minütige Klausur oder eine 20-minütige mündliche Prüfung geprüft (40 % der Gesamtnote). Zu dem fachwissenschaftlichen Seminar wird eine Hausarbeit geschrieben (30 % der Gesamtnote). Zu der fachdidaktischen Veranstaltung erfolgt im Falle eines Seminars eine Moderationsleistung und kleine Hausarbeit, im Falle einer Vorlesung eine 90-minütige Klausur oder eine 20-minütige mündliche Prüfung (30 % der Gesamtnote).

Wahlpflichtmodul mit 9 CP: Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer 4-stündigen Klausur oder einer 45-minütigen mündlichen Prüfung über das gesamte Modul. Handelt es sich bei der fachdidaktischen Veranstaltung um eine Vorlesung, bildet die Modulabschlussprüfung die Gesamtnote des Moduls; wird ein Seminar angeboten, geht die Moderationsleistung zu 10 % in die Gesamtnote ein.

Die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Pflichtmoduls A geht zu 40 %, die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht ebenfalls zu 40 %, und die Modulnote des mit 9 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 20 % in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Innerhalb des Pflichtmoduls A finden in jedem Semester Veranstaltungen statt, die auf das Praxissemester vorbereiten, es begleiten und nachbereiten. Zu diesen Veranstaltungen sind auf das Praxissemester bezogene Aufgaben entsprechend der ‚Fachdidaktischen Akte‘ zu erarbeiten, die zu 40 % in die Gesamtnote des Moduls eingehen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Latein

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Die Bestimmungen der B.A.-Studienordnung Klassische Philologie (§ 1 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3), die den Nachweis von Sprachkenntnissen regeln, bleiben unberührt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts	Einführung in Theorie und Praxis der altsprachlichen Fachdidaktik	2
	Begleitseminar zum Praxissemester (inkl. Forschungsbericht)	2
	Seminar Textadaption	4
	Seminar Grammatik-Unterricht	4
Gesamt: 12		
LA II: Literatur und Literaturdidaktik (fachdidaktische und fachwissenschaftliche Anteile)	Seminar Literatur-Unterricht	5
	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	5
Gesamt: 10		
LA III: Textverständnis und Interpretation	Vorlesung	2
	Lektüreübung	3
	Übersetzungsübung	2
	Modulabschlussprüfung	2
Gesamt: 9		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

In die Modulnote der Module LA I und LA II gehen die herausgehobenen Studienleistungen folgender Lehrveranstaltungen gewichtet ein:

Modul LA I:

Begleitseminar zum Praxissemester 20 %; Herausgehobene Studienleistung: Forschungsbericht zu einer fachdidaktischen Forschungsaufgabe

Seminar Grammatik-Unterricht 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Seminar Textadaption 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Modul LA II:

Seminar Literatur-Unterricht 50 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Fachwissenschaftliches Hauptseminar 50 %; Herausgehobene Studienleistung: Hausarbeit

Das Modul LA III wird mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote.

Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 25 %, Modul LA II 25 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I (ohne Begleitseminar) und LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden als Studienprojekt eine fachdidaktische Forschungsaufgabe durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einem Forschungsbericht zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil des Forschungsberichts.

Die Note des Forschungsberichtes geht zu 20% in die Benotung des Moduls LA I ein.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Mathematik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das vor Aufnahme des Masterstudiums obligatorische Beratungsgespräch findet in der wissenschaftlichen Studienberatung der Fakultät für Mathematik statt. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Zudem ist für die Zulassung ein Leistungsnachweis über Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass dieser Nachweis spätestens bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung in den Modulen 1 oder 3 vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
1: Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	Drei 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik (jeweils 4 CP), wobei drei von den möglichen vier Bereichen A (Algebra/Geometrie), B (Analysis/Funktionen), C (Stochastik/angewandte Mathematik) und D (Reine Fachdidaktik) abgedeckt werden müssen. Eine zweistündige Vorlesung kann dabei durch ein Seminar über einen der vier Bereiche ersetzt werden.	12
2: Praxismodul	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester Begleitseminar zum Praxissemester	6
3: Fachwissenschaftliche Vertiefung	Zwei 4-stündige fachwissenschaftliche Vorlesungen (jeweils 6,5 CP) aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik mit begleitenden Übungen; dabei müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.*	13
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Die zwei vierstündigen Vorlesungen werden jeweils ergänzt durch 2-stündige vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, z. B. Übungen oder Seminare. Im Modul müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.

**3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)**

Das Modul 1 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Modulnote in Modul 2 setzt sich zu jeweils 50 % aus der Note der herausgehobenen Studienleistung im Praxissemester (Forschungsbericht und Projektpräsentation) und der Note für einen Seminarvortrag zusammen.

Das Modul 3 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung bei zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote in Mathematik errechnet sich aus den Modulnoten, wobei die Noten der Module 1 und 3 doppelt, die Note von Modul 2 einfach gewichtet werden.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Mathematik findet im Vorbereitungsseminar in Modul 2 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt durch. Die Projektpräsentation und der Bericht werden benotet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Pädagogik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Module		CP
Pflichtbereich		
B9: Didaktik und Planung des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Fachdidaktische Theorien (Hauptseminar)	4
	Teil 2: Unterrichtsplanung für das Fach Pädagogik (Hauptseminar)	4
	Modulabschlussprüfung	2
B10: Rahmenbedingungen und Praxis des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Voraussetzungen und Praxis des Pädagogikunterrichts (Hauptseminar)	4
	Teil 2: Empirische Befunde und Forschungsdesiderate zum Pädagogikunterricht (Übung)	2
	Modulabschlussprüfung	2
Wahlpflichtbereich (ein Modul ist zu wählen)*		
A 4: Bildung und Gesellschaft	Teil 1: Vorlesungen nach Wahl des Moduls	2
	Teil 2: Hauptseminar nach Wahl des Moduls	4
	Teil 3: Hauptseminar nach Wahl des Moduls	4
	Modulabschlussprüfung	3
A 5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik	s. o.	8 . 0 .
A 6: Lehren und Lernen	s. o.	0 .
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Wahl eines Moduls, das nicht bereits im Bachelor oder im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft für das Lehramt (BIWI) absolviert wurde.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Wahlpflichtmodul (A4/5/6) wird die Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit absolviert.

Im Modul B9 wird eine Modulabschlussprüfung in Form einer vierstündigen Klausur absolviert, die von zwei Prüfer(inne)n korrigiert wird.

Die Modulabschlussprüfung im Modul B10 besteht in einem Forschungsbericht zum Praxissemester.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Modulteile bestanden worden sind und die benotete Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Noten der Modulabschlussprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Note für das Modul B 9 geht mit 30 % in die Fachnote ein, die Note für das Modul B10 geht mit 25 % in die Fachnote ein, die Note für das Wahlpflichtmodul macht 45 % der Fachnote aus.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung des Praxissemesters dient Modul B9, Teil 2.

Modul B10, Teil 1 ist als die das Praxissemester begleitende Veranstaltung zu belegen. Teil 2 dient der Vertiefung.

Die Begleitveranstaltung zum Praxissemester wird mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Philosophie/Praktische Philosophie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Darüber hinaus ist für die Zulassung das Latinum oder Graecum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum oder das Graecum bis spätestens zur ersten Prüfungsanmeldung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III a: Erkenntnis und Grund	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III b: Handlung und Norm	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III c: Kultur und Natur (ggf. religionsphilosophische/religionswissenschaftliche Studienanteile)	Fachwissenschaftliches Seminar (ggf. Seminar zu den religionsphilosophischen/religionswissenschaftlichen Studienanteilen)	4
	Fachdidaktisches Seminar (ggf. Seminar zu den religionsphilosophischen/religionswissenschaftlichen Studienanteilen)	2
	Fachdidaktisches Seminar: „Philosophie und Religion“	2
Modul Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar „Philosophische Bildung“	5
	Fachdidaktisches Seminar „Sozialwissenschaftliche und kulturelle Kontexte philosophischer Bildung“	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)

Ein Weiterführendes Modul (M. Ed. WM III a oder b oder c) wird mit einer 40-minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen wird. Die Note der mündlichen Modulabschlussprüfung ergibt die Modulnote.

In einem der nicht für die mündliche Modulabschlussprüfung gewählten Weiterführenden Module ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit gem. § 19, Abs. 2 zu absolvieren.

Die Note des dritten Weiterführenden Moduls ergibt sich aus der im Begleitseminar zum Praxissemester erworbenen Note.

Die Note des Fachdidaktikmoduls ergibt sich aus der Note einer im Seminar „Philosophische Bildung“ verfassten herausgehobenen Studienleistung.

Das mit der mündlichen Modulabschlussprüfung abgeschlossene weiterführende Modul geht mit 40 %, die drei anderen Module gehen mit jeweils 20 % in Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird im Seminar „Philosophische Bildung“ des Moduls ‚Fachdidaktik‘ vorbereitet und von einem fachdidaktischen Seminar der weiterführenden Module begleitet.

Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt (Forschendes Studieren) durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Im Fach Philosophie/Praktische Philosophie sind Gruppenarbeiten nicht möglich.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Physik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem ist für die Zulassung der Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Physikdidaktik im Umfang von 8 CP zu erbringen, der spätestens bis zur Anmeldung zum Praxissemester vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul „Fachliche Vertiefung“ (Wahl aus einem der Bereiche: Astrophysik, Biophysik, Festkörperphysik, Kern- und Teilchenphysik oder Plasmaphysik)	Einführungsveranstaltung im gewählten Bereich	6
	Versuche im Fortgeschrittenenpraktikum zu gewähltem Bereich oder Veranstaltungen aus der theoretischen Physik	6
	Modulabschlussprüfung	2
Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren II“	Praktikum	2
	Seminar zum Praktikum	2
Modul „Praxissemester“	Seminar zur Vorbereitung des Praxissemesters	2
	Seminar zur Begleitung des Praxissemesters	2
	Modulabschlussprüfung	1
Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“	Seminar zur fachlichen Vertiefung	2
	Seminar zu speziellen fachdidaktischen Fragen	2
Modul „Schlüsselkompetenzen“		4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Modul „Fachliche Vertiefung“ schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab (45-minütige mündliche Prüfung). Diese Prüfung bestimmt zu 80 % die Modulnote. Weitere 20 % der Note entstammen den in der Vorlesung erbrachten Studienleistungen.

Das Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren II“ wird durch zwei herausgehobene Studienleistungen bewertet, die gemäß § 19 in der Modulbeschreibung näher spezifiziert werden. Beide Teilleistungen gehen zu 50 % in die Modulnote ein.

Das Modul „Praxissemester“ schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab (45-minütige mündliche Prüfung). Diese Prüfung wird bestimmt zu 80 % die Modulnote. Weitere 20 % der Note entstammen dem Forschungsbericht (vgl. 4).

Das Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ wird durch zwei herausgehobene Studienleistungen gem. § 19 bewertet, die in der Modulbeschreibung näher spezifiziert werden. Beide Teilleistungen gehen zu 50 % in die Modulnote ein.

Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ wird durch zwei herausgehobene Studienleistungen gem. § 19 bewertet, die in der Modulbeschreibung näher spezifiziert werden. Beide Teilleistungen gehen zu 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote bestimmt sich gemäß der Gewichtung durch die CP aus den Modulen. Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ wird dabei nicht berücksichtigt.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters wird das Modul „Praxissemester“ angeboten (vgl. 2). Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen (Forschungsbericht).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (z. B. gleiche quantitative Anteile). Bei Gruppenarbeiten dürfen keine kompletten in sich abgeschlossenen Teile oder Abschnitte der Arbeit (wie die theoretische Aufbereitung, die Planung, der Aufbau oder die Durchführung eines Experimentes oder einer Untersuchung, die Auswertung, die Diskussion usw.) an je ein Gruppenmitglied delegiert werden.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Russisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zum Studium des „Master of Education“ Russisch (im Folgenden „M. Ed.“) wird zugelassen, wer zuvor die Bachelor-Prüfung im Fach Slavische Philologie bestanden hat.

Bachelor-Absolventen des Faches Russische Kultur müssen vor der Zulassung zum M. Ed. die linguistischen Teilveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie ein weiteres linguistisches Modul (Basismodul Linguistik oder Spezialisierungsmodul im Bereich Linguistik, ohne Leistungsnachweis bzw. vergleichbare Leistungen) der Bachelor-Phase des Fachs Slavische Philologie (im Bereich der Russistik) nachweisen.

Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in einer anderen Philologie müssen zusätzlich zu den im M. Ed.-Studium zu absolvierenden Veranstaltungen die Teile „Strukturen slavischer Sprachen“ und „Geschichte der slavischen Literaturen und Kulturen“ (Russisch) des Einführungsmoduls belegen.

Alle Bachelor-Absolventen müssen vor der Zulassung zum M. Ed.-Studium nachweisen, dass sie über Russischkenntnisse auf mind. dem Level von GeR B2 verfügen oder zur Feststellung derselben am Einstufungstest teilnehmen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaft I (Methodiken)	Hauptseminar Linguistik, Literatur- oder Kulturwissenschaft	4
	Vorlesung Linguistik, Literatur- oder Kulturwissenschaft •	2
	Schriftliche Studienleistung im Hauptseminar	2
Fachwissenschaft II (Fremdsprachenausbildung)	Lesen IV	2
	Konversation IV	2
	Sprachprüfung	2

• Die Vorlesung muss in dem Spezialisierungsbereich besucht werden, in dem nicht das Hauptseminar besucht wird.

Modul		CP
Fachdidaktik I	Russischdidaktik I: Sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen	3
	Russischdidaktik II: Grundlagen der Literatur- und Mediendidaktik	3
	Schriftliche Studienleistung in einem der beiden Seminare	4
Fachdidaktik II	Russischdidaktik III: Planung und Evaluation von Unterricht	3
	Russischdidaktik IV: Unterrichten und Dokumentieren	3
	Abschließender Forschungsbericht	1
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul Fachwissenschaft I findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachwissenschaft II schließt mit einer Modulabschlussprüfung (Sprachprüfung) ab. Die Modulnote entspricht der Note der Sprachprüfung.

Im Modul Fachdidaktik I findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachdidaktik II wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form des Berichtes zum fachdidaktischen Forschungsprojekt abgeschlossen. Die Note der Modulabschlussprüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im fachspezifischen Begleitmodul zum Praxissemester (Modul Fachdidaktik II) wird ein didaktisches Forschungsprojekt erarbeitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht (vgl. 3) ausgewertet (Hausarbeit, 6 Wochen Bearbeitungszeit).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Sozialwissenschaft

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des M. Ed.-Studiums wird von einer/einem von der Fakultät benannten Studienfachberater/in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung zum Studienfach Sozialwissenschaften müssen durch einen sozialwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss Studien in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1. je ein Grundlagen-Modul aus den Disziplinen Ökonomie, Soziologie, Politikwissenschaft sowie empirische Methoden und Statistik,
2. darüber hinaus weiterführende Studien im Umfang von mindestens zwei Modulen, die die Bereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ betreffen.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass entsprechende Studien spätestens bis zur Anmeldung zum „Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ oder zur Master-Arbeit nachgeholt werden. Diese Nachstudien dürfen einen Umfang von 13 CP nicht überschreiten.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul	Moduleile	CP
Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht	Teil I: Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaft Teil II: Fachdidaktisches Aufbauseminar	8 CP (Fachdidaktik)
Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts (zwei Teile sind zu wählen, die nicht Gegenstand des Koop-Moduls sind)	Teil I: Seminar aus der Disziplin Politikwissenschaft Teil II: Seminar aus der Disziplin Sozialökonomik Teil III: Seminar aus der Disziplin Soziologie	9 CP (Fachwissenschaft)
Begleitmodul Praxissemester	Teil I: Vorbereitung des Praxissemesters Teil II: Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters	5 CP (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester)

Modul	Moduleile	CP
Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte (Koop)	Teil I: Kooperationsseminar: Unterrichtsproduktorientierte Umgestaltung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse am Beispiel einer der Disziplinen Politikwissenschaft, Sozialökonomik oder Soziologie	5 CP (Fachwissenschaft)
	Teil II: strukturierte Betreuung	4 CP (Fachdidaktik)
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP aus dem Kontingent des Praxissemesters)		

Die Module „Fachdidaktische Theorie: Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ und „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ sind in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

Studierende, die ein Modul „Didaktik in der Sozialwissenschaft“ oder ein entsprechendes Modul aus ihrem Bachelorstudium nachweisen können, müssen die Einführungsveranstaltung des fachdidaktischen Mastermoduls nicht besuchen. Der CP-Umfang des Moduls reduziert sich auf die Hälfte. In diesem Fall ist kompensatorisch eine weitere Veranstaltung im fachwissenschaftlichen Modul zu absolvieren.

Die Auswahl im fachwissenschaftlichen Modul ist insgesamt so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ durch das Bachelor- und Masterstudium abgedeckt sind.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Mastermodul „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ wird abgeschlossen durch eine Modulprüfung am Ende des Aufbau-seminars (Referat und Hausarbeit). Ein Studiennachweis (unbenotete Klausur) zum Stoff der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung zum Abschluss des Moduls.

Im Mastermodul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ kann die Modulprüfung (Leistungsnachweis) in Moduleil I oder II abgelegt werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Modulprüfung in dem einem Teil, im anderen Teil ist als Voraussetzung zum Abschluss des Moduls ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen. Alternativ kann eine 20-30-minütige mündliche Modulabschlussprüfung abgelegt werden. In diesem Fall ist in beiden Moduleilen je ein unbenoteter Studiennachweis als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung in einem Teil oder aus der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung.

Die Note des Begleitmoduls zum Praxissemester ergibt sich aus der Note einer Modulabschlussprüfung in Form eines Forschungsberichtes.

Die Note des Mastermoduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ ergibt sich aus der Note einer mündlichen Modulabschlussprüfung.

Die Fachnote im Fach Sozialwissenschaft errechnet sich zu 40 % aus der Note des Kooperationsmoduls und zu je 20 % aus den Noten der anderen Module.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Rahmen der Begleitung des Praxissemesters führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Spanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachen-ausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3 2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2 2
	Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)	

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulabschlussprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfungsnote geht zu 80 % und die Note der in diesem Modul erbrachten und mit 4 CP kreditierten Leistungen (Seminar mit Hausarbeit) mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein. In den Modulen Fremdsprachenausbildung und Fachdidaktik I finden Prü-

fungleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Modulnoten errechnen sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Prüfungsleistungen.

Im Modul Fachdidaktik II geht die Note des Forschungsberichts und die der Hausarbeit im Vertiefungsseminar zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul Fachwissenschaftliche Methodiken geht zu 30%, das Modul Fremdsprachenausbildung geht zu 15%, das Modul Fachdidaktik I (Grundlagen) geht zu 25% und das Modul Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung) geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fachdidaktik I (*Grundlagen*; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in spanischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Sport

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor der Aufnahme des Studiums im Master of Education hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer(m) von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	Didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich*	3
	Themenorientiertes Seminar zu Sportarten/Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport	3
Modul 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung	naturwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	3
	geistes-/sozialwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	3
	Prüfung	1
Modul 3: Sportpädagogik/-didaktik	Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportpädagogischer Themen und Probleme von Schulsport	3
	Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportdidaktischer Themen und Probleme von Schulsport	3
	Prüfung	1
Modul 4: Unterrichtspraxis	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	3
	Begleitseminar zum Praxissemester	2
	Nachbereitungsseminar zum Praxissemester	3
	Prüfungen	3
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Modul 2 der Bachelor-Phase; Wahl eines Seminars, das nicht bereits im Bachelor absolviert wurde

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 wird in jedem Seminar (didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich und themenorientiertes Seminar zu Sportarten/Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport) eine herausgehobene Studienleistung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation bewertet. Die Modulnote errechnet sich zu je 50% aus den beiden herausgehobenen Studienleistungen.

In Modul 2 findet die Modulabschlussprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/sozialwissenschaftlich). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird als Modulnote übernommen.

In Modul 3 findet die Modulabschlussprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit (sechs Wochen Bearbeitungszeit) statt. Das Ergebnis der Klausur oder der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In Modul 4 wird im Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar jeweils eine herausgehobene Studienleistung (z. B. Präsentation) bewertet. Weiterhin wird eine herausgehobene Studienleistung im Begleitseminar (Studien- oder Unterrichtsprojekt) in Form eines Forschungsberichtes erbracht.

Die Modulnote errechnet sich zu jeweils 25 % aus den herausgehobene Studienleistungen des Vorbereitungs- und des Nachbereitungsseminars und zu 50 % aus der Note des Forschungsberichtes.

In die Fachnote Sport gehen die Noten des Moduls 1 zu 15 %, des Moduls 2 zu 25 %, des Moduls 3 zu 25 % und des Moduls 4 zu 35 % ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Sport findet in Modul 4 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt durch, welches in Form eines Berichtes dokumentiert wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.